

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

36-00-03 wo-bo

20. 7. 2011

Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 7. April 2011 das Siebte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes beschlossen, das eine weitere Feuerwehrführerscheinenerweiterung vorsieht: Um die Einsatzfähigkeit von Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten, dem Technischen Hilfswerk sowie sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes aufrechtzuerhalten, wird die bisherige Regelung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auf Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t übertragen. Damit wird es den Ländern ermöglicht, auch für die Berechtigung von 7,5 t-Einsatzfahrzeugen eine organisationsinterne Einweisung und Prüfung einzuführen. Die Länder werden ermächtigt, die konkrete Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes kann der erleichterte Zugang zu den 7,5-t-Einsatzfahrzeugen im Wesentlichen unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht werden:

1. Die Bewerber müssen seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein.
2. Die Bewerber müssen in das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t eingewiesen worden sein (gilt entsprechend auch für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t sowie für Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination

4,75 bzw. 7,5 t nicht übersteigt).

3. Die Einweisung und Prüfung erfolgt organisationsintern, wahlweise auch durch einen Fahrlehrer.
4. Bundesweite Gültigkeit der Fahrberechtigung.
5. Einweisender/Prüfer im Sinne des Gesetzes kann sein, wer
 - a) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mindestens seit fünf Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C1 ist,
 - c) im Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist oder
 - d) Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes ist.

Die Neuregelung gilt ab dem 29. 6. 2011.

Aus Verbandssicht stellt sich die Frage, ob der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt an Herrn Minister Webel mit der Bitte herantritt, in Sachsen-Anhalt eine inhaltsgleiche Verordnungsregelung zu schaffen, wie in Niedersachsen. Die niedersächsische Regelung haben wir in der Anlage beigefügt.

Denkbar ist auch, dass man auf eine Verordnungsregelung verzichtet und soweit der Bedarf vorhanden ist, die Gemeinde den Erwerb einer ordentlichen Fahrberechtigung für die Klasse C1 bezahlt. Sollte der Feuerwehrkamerad nach Ablauf einer zu bestimmenden Jahresfrist die Freiwillige Feuerwehr verlassen, wäre er verpflichtet, die von der Gemeinde getätigten Ausgaben zumindest teilweise zu erstatten.

Für eine **Rückäußerung** Ihrerseits bis zum **22. 8. 2011** wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Wolf

Anlagen